915.110

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER GESAMTMELIORATION CASTIEL

GEMEINDE AROSA

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Meliorationskommission 3
II. Gemeindeorgane 3
Art. 3 Urnengemeinde 3
Art. 4 Gemeindeparlament 3
Art. 5 Gemeindevorstand 4
Art. 6 Meliorationskommission 4
III. Schätzungskommission 5
Art. 7 Zusammensetzung 5
Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission 5
IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden 6
Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen 6
V. Entlöhnung der Meliorationskommission 6
Art. 10 Entlöhnung der Kommission 6
VI. Finanzierung 7
Art. 11 Gemeindebeitrag 7
Art. 12 Revisoren 7
Art. 13 Rechnungsführung 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde , gestützt auf Art. 17 MelG und dem Grundsatzbeschluss an der Urne vom 09.02.2020 eine Gesamtmelioration durch. Diese Verordnung regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane, die Einsprachebehandlung sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Art. 2

Meliorations-kommission

Zur Entlastung des Gemeindevorstands und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Arosa wohnhaft sind.

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Urnengemeinde

Der Urnengemeinde sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Bewilligung des Gesamtkredits aufgrund des Auflageprojekts und allfälliger Nachtragskredite.

Art. 4

Gemeinde-parlament

Dem Gemeindeparlament sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderungen dieser Verordnung;
2. Wahlen;
   a. Präsident und drei Mitglieder der Meliorationskommission. Der Gemeindevorstand bezeichnet ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte.
   b. mit Ausnahme des Obmanns die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

   Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt acht Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Nötige Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind vorzunehmen und gelten bis zum Tage der

ordentlichen Neu- oder Wiederwahl. Eine vorzeitige Abwahl von gewählten Kommissions-mitgliedern kann vorgenommen werden.

3. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Art. 5

Gemeinde-vorstand

Der Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission die ausführende Fachperson.
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Urnengemeinde und des Gemeindeparlamentes vor.

Art. 6

Meliorations-kommission

[1] Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen und führt die Rechnung.
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand die ausführende Fachperson.
3. nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab.
4. beschliesst den Umlegungsbann und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang.
5. ermittelt mit der ausführenden Fachperson und dem Grundbuchamt den alten Bestand.
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer/innen zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV).
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten.
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest.
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzugs.
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen.
11. verfügt den Besitzesantritt.
12. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeindevorstands vor.
13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen.
14. beantragt beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Beizugsgebiet.
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab. Nachgewiesene teuerungsberechtigte Mehr-

kosten, die von Bund und Kanton anerkannt und subventioniert werden, bedingen bei der Gemeinde keinen Nachtragskredit.
16. regelt den Unterhalt für Wege, die nicht an die Gemeinde übergehen.
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab.
18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen.
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlands für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke.
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an.
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

[2] Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

[3] Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

[4] Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 7

Zusammensetzung

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom zuständigen kantonalen Departement ernannten Obmann sowie zwei, durch das Parlament gewählten, Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Art. 8

Befugnisse der Schätzungskommission

[1] Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen.
2. nimmt die Bewertung vor.

3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können.
4. nimmt die Kostenverteilung vor.
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt, über welche das zuständige kantonale Departement entscheidet (Art. 6 und 44 MelG).
6. ernennt einen Protokollführer.

[2] Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden

Art. 9

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

[1] Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

[2] Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer/-innen über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer/innen erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer/innen schriftlich.

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 10

Entlöhnung der Kommission

[1] Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Entschädigungsreglement für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde.

[2] Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 2'000.-. Die Ausfertigung von Protokollen wird ebenfalls gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde entschädigt.

[3] Die Spesenentschädigung richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen.

VI. Finanzierung

Art. 11

Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz von 40% Prozent an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten an Güterstrassen. Die Restkosten der über das Amt für Wald und Naturgefahren finanzierten und subventionierten Forststrassen werden von der Gemeinde getragen. Die jährlich zu leistende Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Art. 12

Revisoren

Die Rechnung der Melioration wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde geprüft.

Art. 13

Rechnungsführung

[1] Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung.

[2] Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch extern vergeben werden.

Durch das Gemeindeparlament am 17.06.2021 beschlossen.

Vom Gemeindevorstand am 20.10.2021 rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin

Yvonne Altmann

Der Gemeindeschreiber

Jan Diener